

A m t s b l a t t

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 34

Potsdam, den 13. Februar 2023

Sonderamtsblatt Nr. 02

Aufhebung der Allgemeinverfügung nach § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29, § 30 IfSG i.V.m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i.V.m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Aufgrund Allgemeiner Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29, § 30 IfSG i.V.m. § 2 Abs. 3 und § 3 BbgGDG i.V.m. § 121 Abs. 2 Nummer 2 BbgKVerf an die Landkreise und kreisfreien Städte vom 01.02.2023

hebt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam die bestehende

Allgemeinverfügung vom 28.09.2022 (Sonderamtsblatt Nr. 26/2022 vom 29.09.2022), welche gem. §§ 28 Absatz 1 Satz

1, § 29, § 30 IfSG i.V.m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i.V.m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf zur Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen, erlassen wurde

mit Wirkung zum 13.02.2023, 0:00 Uhr auf.

Begründung

Mit Weisung vom 28.09.2022 verlängerte das Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Gewährleistung einer landeseinheitlichen Vorgehensweise in Bezug auf Absonderungen bisherige Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte bis zum 31. März 2023.

Aufgrund des deutlichen Rückganges des SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in den letzten Monaten, erfolgte am 01.02.2023 Weisung vom Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, mit dem Inhalt, dass die Landkreise und kreisfreien Städte ihre jeweiligen Allgemeinverfügung zur Absonderung von Verdachts- sowie positiv auf das Coronavirus getestete Personen, die zuletzt bis zum 31.03.2023 verlängert worden ist, zum 13.02.2023 aufzuheben haben.

Voraussetzung für eine Isolationspflicht ist der Nachweis durch einen zertifizierten Antigentest oder einen PCR-Bestätigungstest. Gegenwärtig lassen sich jedoch viele Menschen, die sich krank fühlen, entweder gar nicht testen oder sie machen lediglich einen Antigenselbsttest. Insofern besteht die Situation, dass nur noch ein Bruchteil der Infizierten überhaupt erkannt wird.

Impressum



**Landeshauptstadt
Potsdam**



Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

Redaktion: Dieter Horn
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt (Anmeldung Newsletter)

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilffhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37-39

Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6

Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Chance e.V. Kuhfortdamm 2, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam

Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Eiche, Roßkastanienstraße 5, 14469 Potsdam

Roggenbuck, Ortsvorsteher, Eschenweg 28, 14476 Potsdam

Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

Daher ist es infektiologisch - medizinisch vertretbar, wenn, wie bei anderen Infektionskrankheiten auch, sich jede infizierte bzw. positiv getestete Person in Eigenverantwortung selbst isoliert.

Es gilt weiterhin, wer Symptome hat, sollte zu Hause bleiben.

Medizinische und pflegerische Einrichtungen halten ein Hygienekonzept bzw. Hygienepläne vor, welche auch bei SARS-CoV-2 Anwendung finden. Somit können diese Einrichtungen infektions-präventive Maßnahmen selbst festlegen.

Sowohl das Land als auch der Bundesgesetzgeber haben darüber hinaus auf das Infektionsgeschehen reagiert und haben das Außerkrafttreten der Maskenpflicht im ÖPNV und im Regional- und Fernverkehr zum 02. Februar 2023 beschlossen.

Die Aufhebung der Aufhebungs- und Isolationspflichten und damit weiterer Schutzmaßnahmen ist damit eine weitere gerechtfertigte Reaktion auf das Infektionsgeschehen.

Ein Festhalten an den Absonderungs- und Isolationspflichten ist aus den genannten Gründen nicht mehr gerechtfertigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Aufhebung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam erhoben werden.

Potsdam, den 07.02.2023

*Im Auftrag
Dr. K. Böhm
Amtsärztin
Landeshauptstadt Potsdam*